SATZUNG

A2G – All2Gather e.V.

Frankfurt am Main

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen All2Gather, abgekürzt A2G. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name A2G – All2Gather e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zwecke des Vereins sind (§ 52 Abs. 2 AO und § 53 AO):

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

ENTWURF

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- die Förderung der Kriminalprävention;
- die Förderung des Sports;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind (mildtätige Zwecke).

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Den Betrieb einer digitalen Plattform (Website und App), auf der gemeinnützige Organisationen ihre Projekte vorstellen und Mitglieder des Vereins monatlich einen Teil ihrer Mitgliedsbeiträge an von ihnen gewählte Projekte weiterleiten können.
- Die Weiterleitung von Spendengeldern der Mitglieder an geprüfte und freigeschaltete gemeinnützige Projekte und Organisationen.
- Die eigenverantwortliche Initiierung und Durchführung eigener gemeinnütziger Projekte, sofern Überschüsse vorhanden sind oder eine Weiterleitung an externe Projekte nicht möglich ist.
- Die Förderung der demokratischen Mitbestimmung der Mitglieder bei der Entwicklung und Ausrichtung des Vereins durch digitale Abstimmungsverfahren.

4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts zu beschaffen und an diese weiterzugeben. Die Weitergabe erfolgt nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben außerdem Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3 – Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **[EINTRAGEN: Name und Sitz der begünstigten steuerbegünstigten Körperschaft, z. B. „XY e.V., Frankfurt am**

Main“], die es unmittelbar und ausschließlich für **[EINTRAGEN: gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke – optional konkreter Zweck, z. B. „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Frankfurt am Main“]** zu verwenden hat.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich oder digital erklärt werden kann.
- Tod des Mitglieds.
- Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrags von mehr als drei Monaten trotz Mahnung.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag und Mittelverteilung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 Euro pro Jahr (rechnerisch 2,00 Euro pro Monat). Er ist jährlich im Voraus fällig, erstmals mit Beginn der Mitgliedschaft und danach jeweils zum Jahrestag des Eintritts. Bei Austritt werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet; weitere Beiträge werden nicht fällig.
2. Jeder monatliche Beitragsanteil (2,00 Euro) ist in zwei gleichwertige Teile zu je 1,00 Euro aufgeteilt:

- Der erste Teil (1,00 Euro) dient der Finanzierung des laufenden Betriebs des Vereins, insbesondere der Plattform, der Verwaltung und der Prüfung von Projekten.
- Der zweite Teil (1,00 Euro, „Projektanteil“) ist vom Mitglied monatlich vollständig einem auf der Vereinsplattform freigeschalteten gemeinnützigen Projekt zuzuwenden.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Projektanteil (1,00 Euro) monatlich einem Projekt zuzuwenden. Eine Erhöhung des Beitrags oder Sonderspenden an den Verein sind nicht möglich. Mitglieder, die mehr spenden möchten, werden auf die begünstigten Organisationen direkt hingewiesen.
4. Wendet ein Mitglied seinen Projektanteil in einem Monat keinem Projekt zu, gilt dies als Inaktivität. Das Mitglied erhält einen Inaktivitätspunkt ("Pause-Punkt"). Bei drei aufeinanderfolgenden Inaktivitätspunkten wird das Mitglied als passives Mitglied eingestuft und bis zur erneuten Projektwahl von Abstimmungen ausgeschlossen.
5. Nicht zugewendete Projektanteile, die Projektanteile der nach einem Austritt verbleibenden Monate sowie verbleibende Restbeträge fließen in den Vereinsfonds ("Sparschwein"). Über die Verwendung des Vereinsfonds entscheiden die aktiven Mitglieder per Mitgliederentscheid. Der Fonds kann für externe Projektförderung oder eigene Vereinsprojekte eingesetzt werden.

6. Jedes Projekt wird mit einem Zielbudget und einer Laufzeit freigeschaltet. Die Weiterleitung der Projektanteile an die Projektträger erfolgt gesammelt. Einzelheiten zu Zielbudget, Laufzeit, Auszahlungsschwellen und zum Vorgehen bei nicht erreichtem Zielbudget regelt eine Förderrichtlinie, die der Vorstand beschließt und auf der Vereinsplattform veröffentlicht. Zugewendete Mittel werden spätestens nach Ablauf der Projektlaufzeit an den Projektträger weitergeleitet.

§ 6 – Digitale Plattform und Projektprüfung

1. Der Verein betreibt eine digitale Plattform (Website und App), die folgende Funktionen bereitstellt:

- Registrierung und Verwaltung der Mitgliedschaft.
- Monatliche Verteilung des Projektanteils durch das Mitglied.
- Einreichung von Projekten durch gemeinnützige Organisationen.
- Anzeige und Beschreibung freigeschalteter Projekte.
- Digitale Abstimmungen und Mitgliederentscheide.

2. Gemeinnützige Organisationen können über die Plattform Projekte einreichen. Jedes Projekt wird vor der Freischaltung durch den Vorstand oder eine beauftragte Prüfkommission auf Gemeinnützigkeit, Seriosität und Vereinbarkeit mit den Vereinszielen geprüft.
3. Zu Beginn werden ausschließlich in Deutschland ansässige und anerkannte gemeinnützige Organisationen zugelassen. Eine internationale Erweiterung kann durch Mitgliederentscheid beschlossen werden.
4. Der Verein haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der von den Organisationen eingereichten Projektbeschreibungen, ist aber verpflichtet, bekannt gewordene Missstände unverzüglich zu bearbeiten und entsprechende Projekte zu sperren.

§ 7 – Mitgliederentscheid (digitale Abstimmung)

1. Mitglieder haben das Recht, an Entscheidungen des Vereins durch digitale Abstimmungen (Mitgliederentscheide) teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitgliederentscheide können durchgeführt werden über:

- Die Verwendung des Vereinsfonds.
- Die Aufnahme internationaler Organisationen auf die Plattform.
- Kooperationen und Partnerschaften des Vereins.
- Wesentliche Änderungen der Plattformfunktionalität oder des Vereinsauftritts.
- Sonstige vom Vorstand oder durch Antrag von mindestens 10 % der aktiven Mitglieder eingebrachte Fragen.

3. Abstimmungen laufen mindestens 7 Tage auf der Plattform. Eine Abstimmung gilt als angenommen, wenn mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen dafür sind. Bei Gleichstand entscheidet der Vorstand.
4. Passive Mitglieder sind von Mitgliederentscheiden ausgeschlossen, bis sie ihren Inaktivitätspunkt-Stand durch erneute vollständige Beitragsverteilung ausgeglichen haben.

5. Mitgliederentscheide ersetzen nicht die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederversammlung, können jedoch deren Beschlüsse ergänzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der aktiven Mitglieder oder mindestens 7 Mitglieder anwesend oder digital zugeschaltet sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20 % der aktiven Mitglieder dies schriftlich oder digital beantragen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher in Textform (E-Mail oder Plattformnachricht) unter Angabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form (Online-Versammlung) oder in hybrider Form stattfinden.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Mitglied benennen, bis die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitgliederentscheide verantwortlich.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für die laufenden Aufgaben des Vereins Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale zu erhalten.

§ 11 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und unter Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Daten werden nicht ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vereinszwecks (z.B. Weiterleitung von Spenden an freigeschaltete Organisationen) erforderlich ist.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung seiner gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung an eine steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am ___.___._____ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft.

ENTWURF

Frankfurt am Main, den ___.___._____

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. _____ _____
Vor- und Nachname Unterschrift

2. _____ _____
Vor- und Nachname Unterschrift

3. _____ _____
Vor- und Nachname Unterschrift

4. _____ _____
Vor- und Nachname Unterschrift

5. _____ _____
Vor- und Nachname Unterschrift

6. _____ _____
Vor- und Nachname Unterschrift

7. _____ _____
Vor- und Nachname Unterschrift

ENTWURF